

## **Jugendordnung der Ruderriege " Schaumburgia " Bückeburg e. V.**

Diese Jugendordnung ist eine Ergänzung der Satzung. Sie wurde von der konstituierenden Mitgliederversammlung am 1.4.1995 beschlossen, am 15.02.1997 geändert und ist für alle jugendlichen Mitglieder verbindlich. Sie kann nur von einer Mitgliederversammlung geändert werden.

### **Präambel**

Zur Ausbildung und Betreuung der jugendlichen Mitglieder besteht eine Jugendabteilung, die sich selbst verwaltet.

### **§ 1 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung ist ausschließlich durch die Satzung geregelt.

### **§ 2 Organe der Jugendabteilung**

- (1) Organe der Jugendabteilung sind  
die Jugendversammlung (JV),  
der Jugendvorstand,  
die Protoktoren angeschlossener Schülerruderriegen.
- (2) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung.
- (3) Jährlich finden zwei Jugendversammlungen statt, nämlich im ersten und dritten Quartal. Die im dritten Quartal stattfindende JV wählt den Jugendvorstand. Die ordentlichen JV sind vom Jugendvorstand unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuberufen. Für die Mitglieder der Schülerruderriegen genügt je ein Aushang am Mitteilungsbrett der Ruderriegen.
- (4) Weitere JV beruft der Jugendvorstand nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern (jugendliche oder nicht jugendliche) oder 10% der Mitglieder wie eine ordentliche JV ein.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene JV ist beschlußfähig.
- (6) Über jede JV ist ein Protokoll anzufertigen, das von allen anwesenden Mitgliedern des Jugendvorstands zu unterschreiben ist. Eine Kopie geht dem Vereinsarchiv zu, eine weitere wird im Bootshaus aufbewahrt.
- (7) Der Jugendvorsitzende hat der JV mindestens über folgende Angelegenheiten zu berichten:  
Arbeit des Vereinsvorstands,  
Arbeit der Fachverbände, in denen der Verein Mitglied ist,  
die eigene Tätigkeit seit der letzten JV.
- (8) Die im dritten Quartal stattfindende ordentliche Jugendversammlung behandelt mindestens folgende Angelegenheiten:  
Entlastung und Wahl des Jugendvorstands,  
Anregungen für die Arbeit des Vereinsvorstands,  
Anträge an den Vereinsvorstand,  
Verwendung der Mittel der Jugendkasse,  
Sportliche und gesellige Veranstaltungen der Jugendabteilung, Anträge an die Schulen,  
Arbeitseinsätze.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt.
- (10) Dem Jugendvorstand gehören an  
der Vorsitzende der Jugendabteilung,  
der Jugendsprecher,  
der Jugendschriftwart (gleichzeitig Stellvertreter des Jugendsprechers),  
der Jugendkassenwart.

Verschiedene Ämter des Jugendvorstands können nicht in einer Person vereinigt werden.

- (11) Der Jugendvorsitzende muß volljährig sein. Er vertritt die Jugendabteilung nach außen, soweit dies nicht durch den Vorstand (§26 BGB) geschehen muß.
- (12) Die übrigen Ämter des Jugendvorstands werden mit zum Zeitpunkt ihrer Wahl jugendlichen Mitgliedern im Sinne der Satzung besetzt.

- (13) Neben dem Anfertigen der JV-Protokolle gehört es zu den Aufgaben des Jugend- Schriftführers, den Pressewart mit Informationen über die Jugendabteilung zu versorgen. (14) Der Jugendkassenwart verwaltet die Jugendkasse. Er hat darüber ein Kassenbuch zu führen und rechnet mit dem Kassenwart des Vereins ab.

### **§3 Zusammenarbeit mit angeschlossenen Schüler-Ruderriegen**

- (1) Die Protpektoren der angeschlossenen Schüler-Ruderriegen (im folgenden: Protektor) unterstützen den Jugendvorstand beratend und informierend.
- (2) Den Regelungen des Zusammenarbeitsvertrags entsprechend, haben die jugendlichen Mitglieder dem Protektor Folge zu leisten.